

Jagdgenossenschaften: Fristverlängerung bis Ende 2026

Mit dem Jahressteuergesetz 2024, welches der Bundesrat am vergangenen Freitag beschlossen hat, wird auch die Optionsfrist für die Übergangsregelung zur Anwendung der Umsatzsteuer für Körperschaften des öffentlichen Rechts um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Davon betroffen sind insbesondere Jagdgenossenschaften und Fischereigenossenschaften. Ursprünglich war vorgesehen, dass ab 2025 diese Körperschaften Umsatzsteuer auf Jagdpachten abzuführen haben. Diese Frist ist nun um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Zudem wird par-

allel der Grenzwert für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung von 22 000 € auf 25 000 €, ebenfalls ab 2025, angehoben. Nur wenn dieser Betrag überschritten ist, ist tatsächlich auf Jagdpachten Umsatzsteuer abzuführen. Die Verlängerung der Frist um zwei Jahre bedeutet für Jagdgenossenschaften und Fischereigenossenschaften, dass sie zwei Jahre länger von den umsatzsteuerlichen Regelungen verschont bleiben.

*Rechtsanwalt und Steuerberater
Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH*

Zwei Jahre Schonfrist: Eine Umsatzsteuer auf Jagdpachten soll erst 2026 kommen.

Foto: imago/Countrypixel



LZ 48 - 2024